

Merkblatt zu § 4 Abs. 1 LMIDV

Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und
Endverbrauchern zur zur Selbstbedienung angeboten werden

dürfen nur abgegeben werden, wenn sie mit den Angaben nach **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f bis k** und nach **Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** gekennzeichnet sind;

Gilt nicht

1. für **Dauerbackwaren und Süßwaren**, die in der Verkaufsstätte im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach Satz 1 auf andere Weise gewährleistet ist, und
2. für Lebensmittel, die zu karitativen Zwecken abgegeben werden.

Alle Angaben nach Art. 9 LMIV (außer Nährwertdeklaration)

sowie

die in **Art. 10 iVm Anhang III** genannten zusätzlichen Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln

Zusätzlich gilt gem. § 4 Abs. 5 LMIDV für die **Nettofüllmenge**:

Lebensmittel, die

1. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden **oder**
2. die in offenen Packungen in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, **und**
 1. unverpackte, nach Gewicht in Verkehr gebrachte Backwaren und
 2. unverpackte Brote gleicher Nettofüllmenge und einem Gewicht von mehr als 250 Gramm.

dürfen nur abgegeben werden, wenn sie mit der **Nettofüllmenge** gekennzeichnet sind.

Die Nettofüllmenge ist auf der Verpackung des Lebensmittels gut sichtbar, deutlich und gut lesbar anzugeben. **Werden Lebensmittel zum unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand verpackt und angeboten, darf die Nettofüllmenge durch ein Schild auf oder neben dem Lebensmittel angegeben werden.**

Unverpacktes Brot gleicher Nettofüllmenge mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Angabe auf dem Brot oder auf einem Schild auf oder neben dem Brot bereitgestellt ist.

Artikel 9 LMIV

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

...(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

- a) die Bezeichnung des Lebensmittels;
- b) das Verzeichnis der Zutaten;
- c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;
- d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
- g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;
- i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;
- j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- l) eine Nährwertdeklaration.

Artikel 10

Weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Angaben sind in Anhang III für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln weitere Angaben verpflichtend.

(Vgl. Anhang III: z.B. für bestimmte Arten von Lebensmitteln „unter Schutzatmosphäre verpackt“ „mit Süßungsmittel(n)“; „enthält Aspartam“ u.V.m. gem. Anhang III der LMIV); ...